

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern (Erl. 1) haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. (Erl. 2) Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungssträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. (Erl. 3)

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

- *in der Klassenpflegschaft,*
- *in den Elternvertretungen und*
- *in der Schulkonferenz (Erl. 4)*

wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren. (Erl. 5)

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln. (Erl. 6)

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus. (Erl. 7)

Erläuterungen:

1 Umfang des Elternbegriffs

Das Schulgesetz definiert nicht selbst den Begriff "Eltern", den es an vielen Stellen gebraucht. In der Regel sind die "Eltern" im Sinne des Schulgesetzes mit den nach dem bürgerlichen Recht **Erziehungs-, d.h. Personensorgeberechtigten** identisch. Dabei sind die familienrechtlichen Regelungen von Bedeutung, wonach die Eltern auch nach einer Scheidung beide das Personensorgerecht behalten können und wonach auch Eltern nichtehelicher Kinder beide personensorgeberechtigt sein können.

Das Schulgesetz versteht den Begriff "Eltern" auch zunächst in diesem engeren Sinne. Es ermächtigt aber in § 61 Nr.3 das Kultusministerium, den Elternbegriff über die Erziehungsberechtigten hinaus auszudehnen.

Das Kultusministerium hat in § 1 der Elternbeiratsverordnung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Danach sind Eltern die Erziehungsberechtigten oder "Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben." Diese Personen treten anstelle der Erziehungsberechtigten; gemeint sind also Fälle, in denen der Schüler nicht bei den Erziehungsberechtigten, sondern z.B. bei Pflegeeltern oder nahen Verwandten

wohnt, die Schule also gar keine elterlichen Partner hätte, wenn nicht diese Personen auch als "Eltern" gelten würden.

Da andere Personen nur anstelle der Erziehungsberechtigten als Eltern gelten können, ist es nicht möglich, dass der/die nichtsorgeberechtigte **Lebenspartner/in** der sorgeberechtigten Mutter bzw. des sorgeberechtigten Vaters zu den "Eltern" im Sinne von Schulgesetz und Elternbeiratsverordnung zählt.

2 Kollektive Elternmitwirkung

§§ 55 bis 61 SchG konkretisieren die in Art.17 Abs.4 LV (*Kennzahl 11.20 Erl.2*) vorgesehene Elternmitwirkung; die Überschrift des sechsten Teiles des Schulgesetzes lehnt sich wörtlich an die verfassungsrechtliche Formulierung an.

§§ 55 bis 61 betreffen also vorwiegend die Mitwirkung der Eltern als **Kollektivpartner** der Schule und beziehen sich grundsätzlich nicht auf konkrete Einzelfälle.

Hiervon zu unterscheiden ist das inhaltlich weiter gehende, aus dem Erziehungsrecht (Art.6 Abs.2 GG) zu folgernde natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen (Art.15 Abs.3 LV).

Die Mitwirkung an der schulischen Erziehung wird in Absatz1 als "Recht und Pflicht" der Eltern aufgefasst. Gleichwohl ist von der Durchsetzung der Schulpflicht abgesehen (siehe § 85 SchG) weder die individuelle elterliche Mitbestimmung an der schulischen Erziehung und Bildung des eigenen Kindes noch die kollektive elterliche Mitwirkung an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule rechtlich durchsetzbar. Insbesondere können die Eltern rechtlich nicht verpflichtet werden, zu Elternsprechtagen, Elternsprechstunden, Klassenpflegschaftssitzungen oder zu einer Anhörung gemäß § 90 Abs.7 SchG zu erscheinen. Auch in den seltenen Fällen, in denen von den Eltern einer Klasse niemand bereit ist, sich als Elternvertreter zur Verfügung zu stellen, kann die Schule an die Eltern nur moralische Appelle richten.

3 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Die Grundsätze des Absatzes 1 gelten sowohl für die Ausübung des individuellen Erziehungsrechts als auch für die kollektive Mitwirkung der Eltern. Das Schulgesetz stellt mit den Begriffen "Gemeinsame Verantwortung", "Vertrauensvolle Zusammenarbeit" und "Erziehungsgemeinschaft" das Miteinander von Elternhaus und Schule in den Vordergrund. Allerdings können die elterlichen Erziehungsvorstellungen und die Inhalte des staatlichen Erziehungsauftrages auch kollidieren. Solche Konflikte sind nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu lösen.

4 Formen der kollektiven Elternmitwirkung

Angelegenheiten der einzelnen Klassen werden in der **Klassenpflegschaft** behandelt (§ 56 SchG, §§ 5 bis 13 Elternbeiratsverordnung) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler und die Lehrer der Klasse. Für Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, für Jahrgangsstufen und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe gelten die besonderen Regelungen der §§ 10 bis 12 Elternbeiratsverordnung. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten werden der Klassensprecher und dessen Stellvertreter eingeladen.

Angelegenheiten der Schule insgesamt werden im **Elternbeirat** besprochen (§ 57 SchG, §§ 24 bis 28 Elternbeiratsverordnung). Mitglieder sind die von den Eltern der Klassenpflegschaft gewählten beiden Elternvertreter. Für Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, für die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe und für Heim- und Sonderschulen gelten die besonderen Regelungen der §§ 21 bis 23 Elternbeiratsverordnung.

In der **Schulkonferenz**, dem gemeinsamen Organ der Schule (§§ 40, 47 SchG) sind die Eltern in der Regel, d.h. bei Schulen mit mehr als 14 Lehrerstellen (§ 47 Abs.9 SchG) mit dem Elternbeiratsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Elternbeirates vertreten (§ 47 Abs.9 SchG, § 3 Schulkonferenzordnung).

Eine Vollversammlung der Eltern ist schulgesetzlich nicht offiziell vorgesehen. Gleichwohl ist es in unserer freien Gesellschaft ohne weiteres möglich, dass der Elternbeirat z.B. bei einer emotional diskutierten, grundsätzlichen Frage alle Eltern zu einer Aussprache einlädt.

Angelegenheiten der Schulen eines Schulträgers werden im **Gesamtelternbeirat** besprochen (§ 58 Abs.1 SchG, §§ 30 bis 35 Elternbeiratsverordnung). Ihm gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers an, nach Maßgabe von § 31 Abs.1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung auch die Elternbeiratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter aus den Privatschulen. Im Verfahren zur Festlegung der beweglichen Ferientage werden auch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Schulen, die im Gesamtelternbeirat nicht vertreten sind, aber auf der Gemarkung der Gemeinde liegen, hinzugezogen (§ 3 Abs.3 Ferienverordnung).

Elternvertretungen können sich auf überörtlicher Ebene zu **Arbeitskreisen** zusammenschließen (§ 58 Abs.2 SchG). Offizielle Kreiseltervertretungen sieht das Schulgesetz nicht vor.

Auf Landesebene ist als Beratungsgremium des Kultusministeriums der **Landeselternbeirat** vorgesehen (§ 60 SchG, §§ 36 bis 44 Elternbeiratsverordnung). Er hat jeweils eine dreijährige Amtsperiode und besteht aus 28 gewählten Elterntretern der öffentlichen Schulen und einem gewählten Elternvertreter der Privatschulen (siehe § 37 Elternbeiratsverordnung).

Die Eltern sind auch auf Landesebene mit acht Vertretern in dem pluralistisch zusammengesetzten **Landesschulbeirat** vertreten (§ 71 SchG, Schulbeiratsverordnung).

Übersicht über die Stellung der Eltern im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule

	einzelne betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte	Elternvertreter
<p>Wahrnehmung des individuellen Erziehungsrechtes (Art.6 Abs.2 GG Art.15 Abs.3 LV, Kennzahl 11.20)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung in der Grundschule (§ 73 Abs.1 Satz 2 SchG) • Wahl der Heimsonderschule (§ 84 Abs.2 u. 3 SchG) • Besuch einer Privatschule statt einer öffentlichen Schule • Auswahl der weiterführenden Schule im Rahmen der Grundschulempfehlung (§ 85 SchG) • Teilnahme am Religionsunterricht (§ 100 SchG) • Vorzeitige Einschulung (§ 74 Abs. 1 SchG) • Zurückstellung (§ 74 Abs. 2 SchG) • Feststellung der Beendigung der Schulpflicht (§ 75 Abs. 3 Satz 2 SchG) • Abweichungen von der Schulbezirksregelung (§ 76 Abs.2 SchG) • Feststellung der Sonderschulpflicht (§§ 82 Abs.2, 83 SchG) • Anhörung bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) • Maßnahmen des Klassenausgleichs (§ 88 Abs.4 SchG) • Informationen über die Geschlechtererziehung (§ 100b Abs. 3 SchG) • Teilnahme an der Elternsprechstunde und dem Elternsprechtag (vgl. § 3 Abs.2 Elternbeiratsverordnung, Kennzahl 33.05) 	<p>Elternvertreter nehmen in Ausübung ihres Ehrenamtes grundsätzlich keine individuellen Erziehungsrechte wahr. Auf Wunsch betroffener Eltern können sie sich aber auch um Einzelfälle kümmern (55 Abs.4 SchG), sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.</p>

Kollektives Elternrecht (Art.17 Abs.4 LV)

- Teilnahme an der Klassenpflegschaftssitzung und Wahl der Elternvertreter der Klasse (§§ 56, 57 Abs.3 SchG)
- Vorsitz in der Klassenpflegschaft (§ 56 SchG)
- Elternbeirat (§ 57 SchG)
- Elternvertretung in der Schulkonferenz (§ 47 SchG)
- Gesamtelternbeirat (§ 58 Abs.1 SchG)
- Arbeitskreise der Elternvertreter (§ 58 Abs.2 SchG)
- Landeselternbeirat (§ 60 SchG)
- Elternvertretung im Landes-schulbeirat (§ 71 SchG)

5 Volljährigkeit

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Schüler unbeschränkt geschäftsfähig, und es **endet das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht**. Die Schüler sind nunmehr für die Erfüllung der Schulpflicht, die auch für ältere Schüler gilt (vgl. § 72 Abs. 4 Satz 2 SchG) selbst verantwortlich. Sie können sich **bei Krankheit selbst entschuldigen** und treffen auch eigenständige Entscheidungen über ihre weitere Schullaufbahn.

Über ihr Verhalten in der Schule und ihre schulischen Leistungen haben die Eltern kein eigenständiges **Auskunftsrecht** mehr. Absatz 3 regelt das Verhältnis der Schule zu den Eltern volljähriger Schüler wie folgt:

- An Schulen, an denen Elternvertretungen vorgesehen sind, behalten die Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder das so genannte kollektive Elternrecht, d.h., sie werden unabhängig vom Willen ihres volljährigen Kindes weiterhin zu Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften eingeladen und sind als Elternvertreter wählbar (§ 55 Abs.3 Satz1 SchG). Dieses Recht schließt ein Informationsrecht über die Bildungspläne und die allgemeine Lernsituation in der Klasse oder Jahrgangsstufe, aber nicht über personenbezogene Auskünfte ein.
- Von der Sache her ist es aber sinnvoll, in manchen Fällen auch notwendig, dass die Schule den Eltern - auf Nachfrage oder aufgrund eigener Initiative - auch personenbezogene Auskünfte oder Mitteilungen über ihre volljährigen Kinder erteilt. Die Lösung greift auf den allgemeinen Rechtsgedanken der mutmaßlichen Einwilligung zurück. In aller Regel ist das Eltern-Kind-Verhältnis auch nach Eintritt der Volljährigkeit von familiärer Solidarität geprägt, sodass die Schulen bei personenbezogenen Auskünften auch ohne vorher nachzufragen davon ausgehen können, dass die betroffenen volljährigen Schüler einverstanden sind. Allerdings müssen die Schüler hierüber informiert werden.
- Wenn die betroffenen Schüler dem widersprechen, ist die Sachlage aber anders. Da sie nach Familienrecht (§ 2 BGB) erwachsene Bürger geworden sind, ist ein solcher Widerspruch grundsätzlich zu respektieren.

- Es ist in der Praxis in besonderen Ausnahmefällen aber notwendig, zum Schutz des Schülers selbst und zum Gelingen des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages, die Eltern auch gegen den Widerspruch volljähriger Schüler zu informieren, etwa wenn die Gefahr besteht, dass die Schüler in die Drogenszene, Kriminalität oder Prostitution abgleiten oder wenn sie sonst zu verwahrlosen drohen.

Für solche Fälle sieht das Gesetz eine Rechtsgüterabwägung vor. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Schülers kollidiert in solchen Fällen zum einen mit anderweitigen Rechtsgütern des Schülers selbst; das informationelle Selbstbestimmungsrecht kollidiert aber auch mit dem Erziehungsauftrag der Schule, der zum Ziel hat, dass der junge Mensch in der Gesellschaft Fuß fasst und der im öffentlichen Interesse liegt. Das Gesetz berechtigt die Schule daher zu Mitteilungen und Auskünften, wenn nach pädagogischem Erfahrungsstand und Ermessen Gefahren für hochrangige Rechtsgüter befürchtet werden können und die Mitteilung oder Auskunft als geeignetes und angemessenes Mittel zur Abwendung oder Verminderung einer solchen (künftigen) Gefahr in Betracht kommt.

Eine besonders schwierige Lage ist für den jungen Menschen in aller Regel dann gegeben, wenn er - als Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 90 SchG oder wegen mangelnder Leistungen nach der jeweiligen Versetzungsordnung - die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. In diesen Fällen bewertet das Gesetz die Gefahr, dass der junge Mensch eine solche Situation psychisch nicht bewältigt, höher als der vergleichsweise kleine Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, der darin liegt, dass die eigenen Eltern informiert werden. Daher wird die Schule in solchen Fällen autorisiert, nach ihrem Ermessen die Eltern auch gegen den Widerspruch der volljährigen Schüler zu informieren. Hierbei werden auch Fälle der Androhung eines Schulausschlusses einbezogen, weil auch eine solche Maßnahme den betroffenen jungen Menschen psychisch sehr belasten kann.

Mit dem Begriff "Eltern" sind nach der Terminologie des Schulgesetzes in diesem Zusammenhang eindeutig die vormals Erziehungsberechtigten bezeichnet (vgl. oben Erl.1). Die Ausweitung des Elternbegriffs über die Erziehungsberechtigten hinaus (vgl. § 1 Elternbeiratsverordnung) ist nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr möglich. Das besondere Verhältnis der Schule zu den Eltern volljähriger Schüler nach Absatz 3 gilt nur in Schulen, in denen Elternvertretungen bestehen. Diese Regelung bezieht sich daher nicht auf die in § 59 Abs. 2 SchG genannten Schulen.

6 Einzelfälle

§ 55 SchG betrifft in erster Linie das kollektive Mitwirkungsrecht der Eltern. Elternvertreter können sich grundsätzlich nicht um die Angelegenheiten einzelner Schüler kümmern. Sie würden dann nämlich unberechtigterweise in das individuelle Erziehungsrecht anderer Eltern eingreifen. Absatz 4 erinnert an diesen Grundsatz, stellt aber zugleich klar, dass die Behandlung der Angelegenheiten einzelner Schüler dann eine legitime Aufgabe von Elternvertretern ist, wenn die betroffenen Eltern zustimmen. Wenn Eltern der Auffassung sind, ihr Kind werde ungerecht behandelt, können sie also auch den Elternvertreter bitten, vorstellig zu werden.

7 Ehrenamt

Das Amt eines **gewählten Elternvertreters** ist ein öffentliches Ehrenamt. Das hat versicherungsrechtliche Konsequenzen (zu den Fragen einer Arbeitsfreistellung siehe (§ 60 SchG Erl. 5, *Kennzahl 13.60*).

Nach Teil VII § 2 Nr.10 Sozialgesetzbuch (SGB) sind die **Elternvertreter** in Ausübung ihres Ehrenamtes **gesetzlich unfallversichert**. Dagegen ist die bloße Teilnahme der Eltern an einer **Klassenpflegschaftssitzung** keine Ausübung eines Ehrenamtes, sondern wird der privaten Lebensführung zugerechnet.

Gesetzlich unfallversichert sind im Übrigen auch die **Eltern**, die auch ohne ein Vertretungsamt zu haben, bei der Aufsicht oder Organisation im Rahmen des Schulbetriebs kraft schulischen Auftrags **mithelfen**, d.h. die von der Schule "zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (Teil VII § 2 Nr.11 a SGB). Aber auch hier muss unterschieden werden, ob die Tätigkeit dem schulischen Betrieb oder der privaten Lebensführung zuzurechnen ist.

Beispiele, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind: - Eltern nehmen an der Klassenpflegschaftssitzung teil (die Teilnahme des gewählten Vorsitzenden gehört allerdings zum Ehrenamt).

- Eltern besuchen eine schulische Theater- oder Konzertaufführung.
- Eltern begleiten ihr Kind auf dem Schulweg oder bringen es im Auto zur Schule (das Kind allerdings ist gesetzlich unfallversichert). Die Eltern sind dann über ihre Berufsgenossenschaft gesetzlich versichert, wenn sie das Kind auf dem Weg zur Arbeit in die Schule fahren, und zwar auch dann, wenn sie hierfür einen Umweg fahren müssen, da sie in diesem Fall mit dem Kind eine Fahrgemeinschaft bilden.
- Eltern, die als Aufsichtspersonen mit ins Schullandheim gefahren sind, gehen abends allein aus.

Beispiele, die der schulischen Tätigkeit zuzurechnen sind:

- Der gewählte Klassenelternvertreter leitet die Klassenpflegschaftssitzung.
- Die Mitglieder des Elternbeirates bzw. des Gesamtelternbeirates nehmen an Sitzungen ihrer Gremien teil, bzw. an Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften der Elternvertretungen.
- Eltern helfen auf Wunsch der Schule bei der Aufsicht, z.B. im Schullandheim.
- Eltern renovieren auf Bitten von Schulleiter und Schulträger das Klassenzimmer.

(© **Wolters Kluwer Deutschland**)

aus: Lambert, Müller, Sutor, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, Verlag Linkluchterhand.